

Sitzungsvorlage Nr. VIII/421
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss**04.07.2012****Rat****05.07.2012**

Betreff: Widmung öffentlicher Verkehrsflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) hier: Schöppinger Straße (Stichstraße) im Ortsteil Osterwick und Bahnhofstraße (Buswendeschleife / Parkplatz) im Ortsteil Holtwick

FB/Az.: IV/642-01

Produkt: 57/12.001 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen

Bezug:

Finanzierung:Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung werden nachfolgend aufgeführte Flächen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung im Sinne von § 3 Abs. 1 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- | | | |
|----|---|---|
| 01 | „Schöppinger Straße“ (Stichstraße)
Gemarkung Osterwick, Flur 15, Flurstücke
Nr. 378 und 379 | Anliegerstraße mit Be-
schränkung auf Anwohner-
und PKW-Verkehr |
| 02 | „Bahnhofstraße“ (Buswendeschleife / Parkplatz)
Gemarkung Holtwick, Flur 14, Flurstücke Nr. 436,
437 und 438 | Park-and-Ride Parkplatz –
Nutzer des öffentlichen Per-
sonennahverkehrs |

Die vorbezeichneten Flächen sind in den der Sitzungsvorlage Nr. VIII/421 als **Anlage I** und **Anlage II** beigefügten Lageplänen schraffiert dargestellt und werden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen öffentlich bekannt gemacht.

Sachverhalt:

Nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung in Form der Allgemeinverfügung.

Inhalt der wirksamen Widmung ist dabei die Einstufung in einer nach § 6 Abs. 3 StrWG NRW vorgesehenen Straßengruppen (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs.1 StrWG NRW). Die Widmung ist auch Voraussetzung für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehenden Straßenreinigungspflicht.

Folgende Verkehrsflächen sollen gewidmet werden:

1. Schöppinger Straße (Stichstraße) im Ortsteil Osterwick

Im Rahmen eines Erschließungsvertrages wurde seinerzeit der endgültige Ausbau der nördlich abzweigenden Stichstraße von der „Schöppinger Straße“ zwischen den Hausnummern 3 und 9 durchgeführt. Eine formelle Widmung dieser Stichstraße ist bisher nicht erfolgt. Da zwischenzeitlich ein weiteres Bauvorhaben errichtet wurde, ist eine Widmung der Verkehrsfläche zur Erreichung der Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche erforderlich. Entsprechend des dem Ausbau zugrundeliegenden Erschließungsvertrages wird die Nutzung der Stichstraße beschränkt auf Anwohner-PKW-Verkehr

2. Bahnhofstraße (Buswendeschleife / Parkplatz) im Ortsteil Holtwick

Im Zuge der Aktivierung des ÖPNV wurde im Herbst / Winter 2011 eine Buswendeschleife mit Wartehalle und überdachten Fahrradständern im Bereich des Bahnhofes im Ortsteil Holtwick endgültig hergestellt. Die Anlage ist als „Park-and-Ride Parkplatz“ konzipiert und als solcher den Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs vorbehalten. Eine Nutzung als allgemeiner öffentlicher Parkplatz ist nicht zulässig.

Die genaue Lage der von den Widmungen umfassten Straßenflächen ist aus den der Sitzungsvorlage als **Anlage I** und **Anlage II** beigefügten Lageplänen, die Bestandteil der Widmungsverfügung sind, ersichtlich. Die Widmungen werden mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Im Auftrage:

Brodkorb
Stellv. Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Lageplan der Widmungsflächen im Bereich "Schöppinger Straße" im Ortsteil Osterwick

Anlage II: Lageplan der Widmungsfläche im Bereich des Bahnhofes Holtwick